Ueber den Ursprung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in Deutschland.

Teil I der unter dem Titel „Ueber den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Grossherzogtum Baden“ eingereichten Abhandlung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

JOHANNA PHILIPPSON
aus Magdeburg.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1913.

Auf Grund der vorliegenden Arbeit hat die Verfasserin am 18. Juli 1912 die Doktorprüfung bestanden.
Referent: Herr Geh. Hofrat Professor Dr. F. Meinecke.

Mit Genehmigung der Fakultät enthalten die Dissertationsexemplare nur die Kapitel 1—2 der Promotionsschrift, welche vollständig in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte" herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke (Berlin und Leipzig, Verlag Dr. Walther Rothschild), erscheint.

Dem Andenken meines Vaters.

Herrn Professor Meinecke, meinem verehrten Lehrer, der mir die Anregung zur vorliegenden Arbeit gab, möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Inhalt.

		Seite
Einleitung:	Allgemeine Fragestellung.	1
Kapitel I.	Die Stellung der vormärzlichen Publicisten zur Wahlrechtsfrage	5
§ 1.	Einleitung	5
§ 2.	Das Wahlrecht in Frankreich von 1789—1848 . . .	6
§ 3.	Die süddeutschen Liberalen	7
§ 4.	Norddeutsche Politiker	16
§ 5.	Die Radikalen	22
§ 6.	Ergebnis	26
Kapitel II.	Der Einfluss der Februarrevolution auf die Wahlrechtsfrage in Deutschland	27
§ 1.	Die Wahlrechtsfrage unmittelbar vor dem Ausbruch der Februarrevolution	27
§ 2.	Einwirkung der Februarrevolution auf die öffentliche Meinung in der Wahlrechtsfrage	29
§ 3.	Verhältnis der Regierungen zur Wahlrechtsfrage . .	35
§ 4.	Ergebnis	37

Verzeichnis der benutzten Literatur.

v. Andlaw. Aufruhr und Umsturz in Baden. Freiburg 1850/51.

Armin-Boytzenburg. Die Verheissungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember. Berlin 1849.

Aulard. Histoire Politique de la Révolution Française. 1901.

Edgar Bauer. Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat. Bonn 1844.

Bekk. Die Bewegung in Baden. Mannheim 1850. Nachtrag 1852.

Bergengrün. David Hansemann. Berlin 1901.

Caspary. Ludolf Camphausens Leben. Stuttgart 1902.

Dahlmann. Die Politik auf den Grund und das Mass der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1835.

Fries. Von deutschem Bund und deutscher Staatsverfassung. Heidelberg 1816.

Julius Fröbel. System der sozialen Politik.

G. Freytag. Karl Mathy. Leipzig 1870.

Frensdorff. Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands. Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Rudolf v. Ihering. 1892.

H. v. Gagern. Das Leben des Generals Friedrich von Gagern. 1856 Bd. I und II.

Gegenwart. Encyklopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte. Leipzig 1848—56. Bd. II, III und IV.

Gesetzessammlungen der deutschen Bundesstaaten. Jahrgänge von 1848.

Hansemann. Das preussische und deutsche Verfassungswerk. Berlin 1850.

Hansen. Gustav v. Mevissen 1906.

Häusser. Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution. Heidelberg 1851.

Hebeisen. Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend des Frühjahrsaufstandes von 1848. Zeitschr. zur Förderung d. Geschichte Freiburgs 25.

Hélie. Les constitutions françaises.

Hillebrand. Frankreich 1830—71. Berlin 1903/04.

W. v. Humboldts politische Denkschriften IV.

Imm. Nationale und freiheitliche Bewegung in Baden 1830—35. Heidelberger Diss. 1909.

Jellinek. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.

Sylvester Jordan. Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg 1828.

Jürgens. Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes. Braunschweig 1850.

Kraemer. Die politische Wirksamkeit K. Th. Welckers in den Jahren 1813—19. Diss. Freiburg 1910.

Koser. Zur Charakteristik des Vereinigten Landtages von 1847. Festschrift für Schmoller 1908.

Laube. Das erste deutsche Parlament. 3. Bd. 1849.

Marcks. Männer und Zeiten. Leipzig 1911.

Mähl. Ueberleitung Preussens in das konstitutionelle System. Historische Bibliothek 23.

Mathy. Aus dem Nachlass von Karl Mathy. Briefe 1846—48. Leipzig 1898.

G. Mayer. Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preussen. Zeitschrift für Politik VI.

Meinecke. Weltbürgertum und Nationalstaat.

Georg Meyer. Das parlamentarische Wahlrecht. Herausgegeben von Jellinek. Berlin 1901.

Mördes. Die deutsche Revolution mit besonderer Rücksicht auf die badische Revolutionsperiode Herisau 1849.

Pfizer. Gedanken über Recht, Staat und Kirche 1842.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1848.

Ranke. Sämtliche Werke Bd. 49/50.

Rotteck und Welcker. Staatslexikon I. Aufl.

Rotteck. Ideen über Landstände. Karlsruhe 1819.

Rotteck. Geschichte des badischen Landtages v. 1831.

Roth und Merk. Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, 1852.

Salomon. Geschichte des deutschen Zeitungswesens Bd. 3. Oldenburg und Leipzig 1906.

Schnabel. Der Zusammenschluss des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848. Heidelberg 1910.

Schöchlin. Geschichte des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe 1855.

Rudolf Smend. Masstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Akademische Antrittsrede. Stuttgart 1912.

Struck. Kardinal v. Geissel und die katholische Bewegung Bd. 48/49 Preuss. Jahrbücher 111.

A. Stern. Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden 1871. Berlin 1894/1911.

G. v. Struve. Grundzüge der Staatswissenschaft. Mannheim 1847.

H. v. Sybel. Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.

H. v. Treitschke. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert.

Verhandlungen des Deutschen Parlamentes. Offizielle Ausgabe Frankfurt a. M. 1848, 1. und 2. Lieferung.

Verhandlungen der Stände-Versammlung des Grossherzogtums Baden 1835 und 1848.

Wahl. Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. Hist. Zeitschrift 104.

Welcker. Die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben. Karlsruhe 1833.

Wiegard. Stenographischer Bericht über die deutsche konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 9. Bd. 1848/49.

Wentzcke. Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage. 1848—51. Halle 1911.
Zachariae. 40 Bücher vom Staate. 1820—33.

Zeitungen und Zeitschriften.

Allgemeine politische Annalen
Augsburger Allgemeine Zeitung 1848
Deutsche Vierteljahrsschrift
Deutsche Zeitung 1847/48
Deutsche Zuschauer 1847/48
Deutsche Volkszeitung 1848
Karlsruher Zeitung 1848.
Kieler Blätter I und V 1815 und 1818
Konstanzer Seeblätter 1848
Freiburger Zeitung 1848
Mannheimer Abendzeitung 1848
Oberrheinische Zeitung 1848
Rheinische Zeitung 1842/43
Süddeutsche Zeitung 1848.

Flugschriften.

Sammlung Häusser in der Heidelberger Universitätsbibliothek.
Flugschriften über 1848 in der Frankfurter Stadtbibliothek.

An ungedrucktem Material wurden Akten aus dem Generallandesarchiv in Karlsruhe benutzt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0079

Einleitung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht in der Verfassung des neuen deutschen Reiches herstammt aus der Reichsverfassung, die die Männer der Paulskirche im Jahre 1849 beschlossen haben. Im wesentlichen unverändert ist das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 in das Wahlgesetz des Norddeutschen Bundes und später in das des neuen deutschen Reiches übernommen worden. Wenn wir die Wahlrechtsdebatten, die im Februar und März 1849 die Paulskirche beschäftigen, uns vergegenwärtigen, um zu ergründen, aus welchen Ursachen heraus dieses liberalste aller Wahlrechte zustande kam, so hören wir neben vielerlei andern politischen und philosophischen Motivierungen ein Argument immer wieder, daß man nämlich das Wahlrecht, auf Grund dessen man sich zusammengefunden, nicht wieder beschränken könne, daß man auch nicht gewillt sei, auch nur einen Zoll des schwererworbenen Bodens der Freiheit wieder abzugeben, nachdem das Volk in den Wahlen zur Versammlung bewiesen habe, daß es reif sei für das allgemeine gleiche Wahlrecht. Es hieße ja den eigenen Ursprung verleugnen, wenn man dem Volke dieses Recht wieder nähme.[1]) Die Linke, und nur diese allein wollte ja das Wahlrecht ohne alle Einschränkungen, berief sich damit auf das Wahlgesetz, das vom Vorparlament mit überraschender Einmütigkeit beschlossen worden war. Das Wahlgesetz des Vorparlamentes also ist die erste greifbare Erscheinung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes im öffent-

[1]) Laube, Das erste deutsche Parlament. III S, 304 ff.

lichen Rechte Deutschlands. Unmittelbar darauf hat das allgemeine gleiche Wahlrecht auch in Preußen seinen Einzug gehalten. Es wurde am 5. April 1848 im Vereinigten Landtage in dem Wahlgesetz für die preußische Nationalversammlung angenommen, ohne daß man einen direkten Einfluß der beiden Versammlungen auf einander feststellen kann.[2]) Vor dem März 1848 finden wir in keiner der Verfassungen der deutschen Einzelstaaten ein Wahlrecht von so breiter Grundlage. Es ist darum einigermaßen erstaunlich, daß in den Verhandlungen des Vorparlamentes überhaupt kein anderes Wahlrecht diskutiert worden ist. „Es hat in der Tat kein Zweifel geherrscht, was für ein Wahlgesetz wir im März annehmen wollten, niemand hat darüber debattiert, das allgemeine Wahlrecht war eine Tatsache, die niemand angefochten hat, es wurde auf der Stelle und ohne zu markten und zu handeln gegeben, als eine Notwendigkeit, der man sich nicht entziehen konnte, die aus unserer ganzen Geschichte hervorgeht."[3]) So sprach Löwe von Calbe in der Wahlrechtsdebatte 1849. Welche Ursachen waren es, die der Idee des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in diesem Augenblicke zum Siege verhalfen? Wie kam es, daß diese Idee plötzlich so mächtig war? Daß sie es war, erkennt man einmal aus der Art, wie das Wahlgesetz im Vorparlament zustande kam, und dann aus der Tatsache, daß selbst der preußische König dieses demokratische Wahlgesetz des Vereinigten Landtages durchgehen lassen mußte. War der Sieg dieser Idee langerhand vorbereitet durch die Gedankenarbeit der vormärzlichen liberalen Politiker in Deutschland? Oder war die Idee plötzlich in jenen stürmischen Märztagen entstanden?

Ich möchte in der folgenden Untersuchung nach Möglichkeit klarlegen, ob und wieweit die vormärzlichen Publizisten zur Propagierung der demokratischen Wahlrechtsidee

---

[2]) Georg Meyer. Das parlamentarische Wahlrecht.S. 180.

[3]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. von Wigard. Bd. VII S. 5242.

beigetragen haben, indem ich ihre Stellung zur Wahlrechtsfrage überhaupt untersuche. Es wird sich ergeben, daß ihr Einfluß keine Rolle bei der Reception des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in Deutschland spielte.

Ich möchte dann dartun, welche Ursachen den Einzug des allgemeinen gleichen Wahlrechtes in Deutschland bewirkten.

Nach der Darstellung der Vorgeschichte der Wahlrechtsidee in Deutschland werde ich das Zustandekommen des Wahlgesetzes im Vorparlament selbst schildern. Es entsteht nun die Frage, wie dieses Wahlgesetz in der Praxis wirkte, inwieweit die Massen tatsächlich von ihrem Recht der Teilnahme am politischen Leben Gebrauch machten, und wie das zum ersten Male in solchem Umfange erregte politische Leben in Deutschland sich äußerte. Ich möchte das an den Äußerungen des Wahlkampfes im Großherzogtum Baden während der Monate April, Mai und Juni 1848 zeigen,

I. Kapitel.

Stellung der vormärzlichen Publizisten zur Wahlrechtsfrage.

§ 1.

Einleitung.

Die Beantwortung der Frage, wie weit das politische Wahlrecht zu beschränken sei, hängt natürlich aufs engste zusammen mit der Grundrichtung der politischen Anschauungen überhaupt. Die Stellungnahme der öffentlichen Meinung zu dieser Frage ändert sich demgemäß, sowie sich die politischen Strömungen und Richtungen ändern und modifizieren. Man kann die wechselnde Ansicht über das Wahlrecht gleichsam als Stimmungsmesser ansehen für die politischen Meinungen, um daraus zweierlei zu erkennen, nämlich einmal die mehr oder weniger liberale Grundstimmung, andererseits das Maß realpolitischen Denkens und politischer Erfahrung, das vorhanden ist. Es wird sich ergeben, daß Männer, die im Allgemeinen liberal gesinnt sind, aus realpolitischen Erwägungen heraus gegen das allgemeine gleiche Stimmrecht auftreten, obwohl es den liberalen Grundsätzen entspricht. Übereinstimmend mit den Ergebnissen zu denen Adalbert Wahl[1]) kommt, können wir feststellen, daß die Forderungen des deutschen Liberalismus sich in vormärzlichen Tagen in Beziehung auf das Wahlrecht weit von ihrem Ausgangspunkt, den Ideen von 1789 entfernt und konservative Elemente in sich aufgenommen

[1]) Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. Hist. Zeitschrift 104 S. 537 ff.

haben. Der Radikalismus dagegen hält an seiner ursprünglichen naturrechtlichen Richtung fest und stellt 1848 noch Forderungen wie zurzeit der großen französischen Revolution. —

§ 2.

Das Wahlrecht in Frankreich von 1789—1848.

Zwar in Bezug auf das Wahlrecht ist auch die Stellungnahme der Liberalen von 1789 in Frankreich nicht rein aus theoretischen Motiven zu erklären. Sie, die viele Monate über die Menschenrechte beraten und Freiheit und Gleichheit auf ihre Fahnen geschrieben hatten, brachten doch ein Wahlgesetz zustande, das die Ungleichheit der Menschen in Bezug auf politische Handlungsfähigkeit voraussetzt. In dem Wahlgesetz vom 22. Dezember 1789 wird ein ziemlich hoher Census zur Bedingung des passiven und ein geringerer zur Bedingung des aktiven Wahlrechts gemacht. Alle im Zustande der Abhängigkeit Befindlichen waren vom aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossen. Die Gleichheit galt noch nicht für die Angehörigen des vierten Standes. Erst in dem Wahlgesetz vom 11. August 1792 zog man die letzten Konsequenzen des naturrechtlichen Grundsatzes von der Gleichheit aller Menschen, indem man jeden Census fallen ließ. Die Dienstboten schloß man wiederum vom Wahlrecht aus, weil man ihre leichte Beeinflußbarkeit und dadurch einen stärkeren Einfluß der Besitzenden fürchtete.[5]) Schon in der Direktorialverfassung kehrte man zum Census und anderen Beschränkungen des Wahlrechtes zurück. In der Restaurationszeit steigerten sich die Wahlrechtsbeschränkungen derartig, daß nur ein geringer Bruchteil der Nation überhaupt noch wählen konnte. Es ist ja bekannt, daß die Erbitterung über das plutokratische Regiment und die Ausschließung der unteren Bevölkerungsklassen vom politischen Leben eine Hauptveranlas-

[5]) Indirekt blieb das Wahlrecht auch jetzt noch. Nur einzelne Jakobiner und Kordeliers verlangten das direkte Wahlrecht. Aulard, Histoire politique de la Revolution française. S. 221.

sung zum Ausbruch der Februarrevolution 1848 in Frankreich bildete. Seit 1839 beschäftigte sich die öffentliche Meinung in Frankreich mit der Wahlrechtsreform. Legitimisten und Sozialisten forderten das allgemeine Wahlrecht, andere Parteien begnügten sich damit, geringere Wahlrechtserweiterungen[6]) zu verlangen.

§ 3.

Die süddeutschen Liberalen.

Wie man sich in Deutschland verhielt zu der Lehre des Naturrechtes, daß alle Menschen gleich sind und zu dem Gedanken, daß das politische Wahlrecht ein Menschenrecht sei, zeigen die Schriften derjenigen Männer, die am stärksten auf die politische öffentliche Meinung eingewirkt haben.

J. J. Fries, der Jenenser Philosoph, der durch seine Teilnahme am Wartburgfest seine liberale Gesinnung genügsam dokumentierte, spricht sich in einer 1816 erschienenen Schrift [7]) für ein beschränktes Wahlrecht aus. Er wünscht, daß nur Familienvätern, die eine gewisse Selbständigkeit und bürgerliche Wohlhabenheit besitzen, die Stimmfähigkeit zugesprochen bekommen. Er glaubt, daß nur die Stimme solcher Männer von Nutzen sei, die durch einiges Privatinteresse dem Staate verbunden seien.[8]) Der Pöbel ist auszuschließen, aber die unteren Stände sollen allmählich zur Teilnahme an den Staatsgeschäften erzogen werden und das aktive Wahlrecht bekommen, wenn auch das passive Wahlrecht nur mit den obengenannten Einschränkungen vergeben werden soll. Als mustergültiges Beispiel erscheint Fries das Weimarer-Grundgesetz, das für das aktive Wahlrecht nur das Bürgerrecht, für das passive ein unabhängiges Einkommen im Betrage von 500 bezw. 300 Thlr. fordert.[9])

---

[6]) A. Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. Bd. V. S. 286.

[7]) Von Deutschem Bund- und Deutscher Staatsverfassung Heidelberg 1816. S. 156.

[8]) Wir werden diesen Gedanken bei Rotteck wiederfinden.

[9]) Vegl. Georg Mayer a. a. O. S. 128.

Betrachten wir nun die Ansichten Carl von Rottecks, des Hauptwortführers des Liberalismus in Deutschland vor 1848, vor allem bekannt durch das Staatslexikon, das er mit Welker zusammen herausgab „das große Brevier des vormärzlichen Liberalismus".[10]) Was er über Wahlrecht sagt, und er hat sich in seinen zahlreichen Schriften häufig darüber ausgesprochen, zeigt auch durchaus eine Tendenz, das Wahlrecht einzuschränken. In seinen „Ideen über Landstände" [11]) gibt er allerdings zu, daß die Frage, wer kann oder soll Mitglied der Landstände sein, leicht zu beantworten wäre, wenn jeder Bürger ohne Rücksicht auf individuelle Verschiedenheiten und Rechte, als gleiche Größe innerhalb der Gesellschaft betrachtet würde. Dann wäre das allgemeine gleiche Stimmrecht die richtige Konsequenz. Aber „Ungleichheiten gibt es unvermeidlich eine Menge".[12]) Indem Rotteck nun den Staat mit einer Aktiengesellschaft vergleicht, deren Aktionäre die Grundbesitzer sind, geht er von dem Grundsatz aus, der sich seiner Meinung nach aus dem Naturrecht ergibt, daß nur diejenigen Bürger, die Grundbesitz haben, als die „wahren unmittelbaren und ursprünglichen Glieder der Staatsgesellschaft" zu betrachten seien. Nur diese, so meint er, haben durch das Interesse an ihrem Besitz, der einen Teil des Staatsgebietes darstellt, Interesse am Wohlergehen des Staates. Sie allein haben daher das Anrecht auf aktives Stimmrecht.

„Bürgschaft für die Teilnahme am gemeinen Wohl gibt nur das Vermögen der Stimmenden und zumal der Grundbesitz."[13]) Diese Auffassung ist durchaus im Sinne des älteren Liberalismus, der die Möglichkeit eines nicht eigensüchtigen Interesses am Staate verneint. Rotteck gibt dann zu, daß auch Nichtgrundeigentümer, wenn sie ander-

---

[10]) Koser, Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847. Festschrift für Schmoller 1908. S. 288.

[11]) Karlsruhe 1819.

[12]) Staatslexikon I. Aufl. Bd. VII. S. 66. Artikel: Gleichheit.

[13]) Ideen über Landstände S. 53.

artigen Besitz haben, genügendes Interesse am Staate bekunden werden, daß man ihnen durch Vertrag das Wahlrecht zugestehen kann. Aber alle vermögenslosen Bürger will er unbedingt von der Stimmgebung ausschließen. „Wer steht für die Gesinnung der vermögenslosen Repräsentanten?" Selbst die Gelehrten hält er, falls sie nicht zugleich über ein gewisses Vermögen verfügen, nicht für fähig über das Wohl des Staates ihre Stimme abzugeben.

Im Wesentlichen ist Rotteck dieser Ansicht sein Leben lang treu geblieben. Eine gewisse Entwicklung[14]) ist insofern zu konstatieren, als er später dem verständigeren und nach dem Charakter zuverlässigeren Teil des Volkes das Übergewicht beim Wahlakte wünschte und nicht mehr das ausschliessliche Gewicht auf den Besitz legte.[15]) Dem Einfluß der Julirevolution und den Erfahrungen, die man in Frankreich mit den hohen Censuswahlen gemacht hatte, mag es wohl zuzuschreiben sein, daß Rotteck in dem Artikel „Census"[16]) sich heftig gegen zu hohe Censuswahlen wendet. Allerdings will er noch immer die ganz Besitzlosen ausschließen, denn ihnen das Wahlrecht zu geben, erscheint ihm aus zwei Gründen gefährlich, einmal fehlt es ihnen an der nötigen Einsicht, und dann sind sie zu leicht zu gewinnen durch Bestechung der Reichen, deren Einfluß also verdoppelt würde. Es erscheint ihm aber dann als Ungerechtigkeit, von dem Proletariat eine Teilnahme an der allgemeinen Wehrpflicht zu verlangen, wenn es keinerlei Recht im Staate hat. Darum will er ihm das Recht des Referendums in gewissen Fragen, wo genügende Einsicht vorhanden sein kann, geben. Von der Bedeutung des Klassenbewußtseins des Proletariates ahnt er noch nichts. Er wendet sich aufs Entschiedenste gegen das allgemeine gleiche Wahlrecht und betont immer wieder die Wichtigkeit eines, wenn auch niedrigen, Census. Dagegen hält er es für wünschenswert, daß das passive Wahlrecht in

---

14) Wahl a. a. O. S. 572.

15) Staatslexikon I. Aufl. 1834 Bd. I S. 102 ff. Artikel „Abgeordneter".

16) Staatslexikon I. Aufl. 1836 Bd. III S. 366 ff.

keiner Weise beschränkt wird.[17]) Auch sieht er das indirekte Wahlverfahren für eine sehr gefährliche Aufhebung wider das Prinzip einer wahren Volksrepräsentation an. Schon bei direkten Wahlen sei die Willensmeinung der Repräsentanten nie vollkommen identisch mit der der Kommittanten. „Bei unmittelbaren Wahlen ist man aus dem Lande der Wahrheit völlig in jenes der Fiktion übergetreten und es ist bloßer Zufall, wenn die Gewählten den Urwählern gefallen, bloßer Zufall, wenn sie den wahren Willen derselben aussprechen." Nur als Gegengewicht gegen das unbeschränkte allgemeine Wahlrecht will Rotteck das indirekte Wahlverfahren zulassen.[18]) Im badischen Landtage von 1831, dessen Geschichte er beschrieb, hat er eifrig diese seine Ideen vertreten. Er berichtet von der Verwerfung des Census beim Gemeinde-Wahlrecht mit der skeptischen Bemerkung: „Ob dieses gut gewesen, oder ob die Aristokratie des Reichtums nicht noch verstärkt worden sei durch Verleihung des Stimmrechtes an die Proletarier, wird die Erfahrung lehren."[19]) 1835 hat er allerdings zugegeben, daß das allgemeine Wahlrecht bei den Gemeindewahlen nicht schädlich sei, ohne aber seine Ansichten über die Wahlen zur Ständekammer zurückzunehmen.[20]) [21])

---

[17]) „Das unbeschränkte Recht der Wahlfähigkeit heilt die durch Beschränkung des aktiven Wahlrechtes dem streng demokratischen Prinzip geschlagene Wunde und gibt den vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossenen durch die Teilnahme am passiven einen überreichen Ersatz."

Ideen über Landstände S. 76 ff.

[18]) Wenn man wirklich das ganze Volk oder den grössten Teil desselben zum Wahlrecht berufen zu müssen glaubt, so mag das Wahlmännerinstitut Beifall verdienen, wenigstens einer ängstlichen Beschränkung des passiven Wahlrechtes weit vorzuziehen sein. Artikel „Abgeordneter" Staatslexikon I I. Aufl. S. 107.

[19]) Rotteck „Geschichte des badischen Landtages von 1831 S. 137/38.

[20]) Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogtums Baden 1835. 5. Beilagenheft S. 298.

[21]) Infolge dieses Ausspruches war es möglich, dass sich in den Wahlrechtsdebatten 1849 in der Paulskirche Bassermann und Mittermaier im entgegengesetzten Sinne auf Rotteck beriefen. Bassermann führte ihn zur Verteidigung der Censuswahlen an, Mittermaier zitierte jene Rede von 1835 dagegen.

Mir scheint nach dem oben Angeführten jedenfalls, daß Treitschkes Behauptung „Rottecks Lehre führte folgericht unzweifelhaft zum allgemeinen Stimmrecht" aus Rottecks Schriften nicht zu belegen ist. Treitschkes Voraussetzung, daß Rotteck ein überzeugter Vernunftrechter und Liberaler im Sinne der Ideen von 1789 sei, ließ ihn vielleicht übersehen, wie weit sich Rotteck gerade in Bezug auf das Wahlrecht von den Ideen von 1789 entfernt hatte.[22]) Ähnliche Aussichten wie Rotteck vertritt der Heidelberger Professor Zachariae in seinen „40 Büchern vom Staate".[23]) Er geht von der badischen Verfassung aus, die nur die Ansässigkeit als Bürger zur Bedingung des aktiven Wahlrechtes machte, für das passive Wahlrecht aber einen ziemlich hohen Census verlangte. Zachariae hält es für besser, für das aktive Wahlrecht einen nicht sehr hohen Census zur Bedingung zu machen, denn wie Rotteck betont er: „nur bei den Vermögenden kann man die Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, die Selbständigkeit der Geistesbildung voraussetzen, durch welche die erwerbsmäßige Ausübung des Wahlrechts bedingt ist."

Selbst ein so überzeugter Liberaler wie Sylvester Jordan, der seiner liberalen Gesinnung wegen eine jahrelange Kerkerhaft auf sich nahm, spricht sich unumwunden gegen das allgemeine Stimmrecht aus.[24]) „Nur der soll das aktive und passive Wahlrecht haben, der entweder Handel oder irgend ein Gewerbe oder Ackerbau betreibt, deshalb zu irgend einer Gemeindeverbindung ein aktives Mitglied ist und zu den Lasten des Staates verhältnismäßig beiträgt."

Haben wir schon bei Rotteck und Jordan keinerlei Forderungen nach allgemeinem gleichem Stimmrecht gefunden, so dürfen wir es noch weniger bei Welcker, dem Mitheraus-

---

[22]) Ueber Rotteckes Entfernung von den Ideen von 1789 vgl. a. Imm, Nationale und freiheitliche Bewegung in Baden während der Jahre 1830—35. Heidelberger Diss. 1909 S. 18/29.

[23]) 1820—1833. S. 300.

[24]) Sylvester Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht Marburg 1828. S. 469 ff.

geber des Staatslexikons erwarten, der wie Koser[25]) nachgewiesen hat, sich mehr als Rotteck von den radikalen Forderungen der französischen Revolution entfernt hatte. In der Rede über „Deutschlands Freiheit"[26]) aus dem Jahre 1814 sagt er: „das deutsche Volk wünscht . . . . bei Bestimmung seines ganzen zukünftigen Schicksals in irgend schicklich von ihm erwählten Stellvertretern wenigstens mit einer beratenden, billigenden Stimme gehört zu werden." Er verlangt Wahl nach Berufsständen, nicht nach Geburtsständen. Als Welcker im Jahre 1833 eine Motion im badischen Landtage einbrachte „über die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel dagegen", verlangte er unter anderem freie Volkswahlen. „Das deutsche Volk kann jetzt nur in wirklich freien zeitgemäßen Repräsentativverfassungen Ersatz früherer Rechtsverhältnisse und Befriedigung seiner Bedürfnisse finden.[27]) Ähnlich sind später im Staatslexikon seine Forderungen mehr im konstitutionell-liberalen Sinne formuliert. „An die Stelle der unvollständigen, veralteten Repräsentation soll endlich in neuerer Zeit eine wenigstens großenteils auf staatsbürgerlichen Wahlen beruhende Repräsentation die Form für die Ausübung jener unverjährbaren deutschen Freiheiten bilden. Alle Staatflbürger sind jetzt freie, dem Staate unmittelbare und gleiche Steuer und Kriegspflicht leistende Staatsbürger"[28]) Einige Jahre später dringt er energischer auf staatsbürgerliche Repräsentation ohne Absonderung nach Ständen.[29]) In dem Artikel „Juste milieu" klingt es fast, als fordere er das allgemeine gleiche Wahl-

---

[25]) a. a. O. S. 290 f.

[26]) Kraemer, „Die politische Wirksamkeit K. Th. Welckers in den Jahren 1813—19.

[27]) Aus der bad. Landtagszeitung besonders abgedruckt. Karlsruhe 1843. Vgl. Schöchlin, Geschichte des Grossherzogtums Baden S. 193.

[28]) Staatslexikon I. Aufl. 1837 Bd. IV S. 373. Artikel „Deutsches Landesstaatsrecht."

[29]) „Eine wahre und vollständige Repräsentation sucht sie alle, auch, wenn sie nicht demokratisch mitbewilligen sollen, ihrer Aller freigewählte Vertreter zu umfassen. Staatslexikon I. Aufl. Bd. 15. Artikel Staatsverfassung S. 77.

recht. Aber hatte er früher durch die Charakterisierung des Staatsbürgers als desjenigen, der dem Staate Steuer und Kriegspflicht leistet, eine starke Einschränkung des Wahlrechtes gegeben, so tut er es auch hier dadurch, daß er nur selbständige Wähler zulassen will. In einem Artikel des Staatslexikons, „Demokratie" betitelt, von Wilhelm Schulz,[31]) wird Selbständigkeit auch als notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am politischen Leben gefordert. Allerdings gibt der Verfasser zu, daß Selbständigkeit des politischen Willens nicht notwendig identisch sei mit materieller Selbständigkeit, sondern daß in politisch hoch entwickelten Staaten auch oekonomisch Abhängige zu selbständiger politischer Meinung gelangen können. Dies sei der Fall in Amerika. Die nordamerikanische Union bildete in jener Zeit unerfreulichen politischen Lebens in Deutschlnad das Ideal aller liberalen Theoretiker. Aber daß in Deutschland bald eine Zeit kommen würde, in der auch hier die wirtschaftlich Abhängigen und Unselbständigen ihren Anteil am politischen Leben verlangen würden, daran dachte man in jenen unpolitischen vormärzlichen Tagen noch nicht.

Noch schärfer als bei den bisher Besprochenen tritt bei Pfizer das Interesse für das Staatsganze hervor. In dem Artikel „Liberalismus"[32]) betont er, daß Freiheit und Gleichheit der Individuen nur so weit zu berücksichtigen seien, als sie die vernünftigen Zwecke des Staates nicht gefährden oder vereiteln. Nicht mehr der vernünftige Gesamtwille, sondern die vernünftigen Zwecke des Staates sind es, denen das Individuum sich unterordnen muß. Pfizer ist daher weit entfernt davon, das allgemeine gleiche Wahlrecht zu fordern.[33]) Im Gegensatz zu Rotteck und Welcker verlangt

[30]) Staatslexikon I. Aufl. 9. S. 3 ff.

[31]) Bd. 3 1837 I. Aufl. S. 242.

[32]) Staatslexikon I. Aufl. 1840 Bd. 9 S. 713.

[33]) „Verlangt der Liberalismus für die Gesundheit der Staatsbürger oder für einzelne Klassen derselben mehr Freiheit als nach Massgabe ihrer Bildungsstufe, ihrer politischen Reife und Selbständigkeit mit der Erhaltung des Staates und seinen Zwecken verträglich ist, so zerstört eine solche Freiheit . . . . die Grundlage und die Wurzel aller Freiheit, die bürgerliche und gesellschaftliche Ordnung selbst."

er nicht Vermögen sondern politische und allgemeine Bildung als Vorbedingung zum Wahlrecht. Daß das Interesse am Staatsganzen nicht nur durch Besitz garantiert sei, erscheint ihm als selbstverständlich. In den „Gedanken über Recht, Staat und Kirche"[34]) nimmt er keine prinzipielle Stellung zum Wahlrecht ein, sondern beurteilt die bestehenden Verhältnisse in Deutschland. Dabei kommt er zu dem Schluß, daß das allgemeine Stimmrecht eine von den Forderungen sei, die sich immer mehr geltend machen. Im Interesse des Staates erscheint ihm aber dann die Bildung einer ersten Kammer, als Gegengewicht gegen die nach Kopfzahl gewählte zweite Kammer, durchaus notwendig. —

Auch in den Zeitschriften jener Tage wird unter andern Verfassungsfragen, die über die Beschränkung des Stimmrechtes hin und wieder behandelt, aber hier, im Gegensatz zu den Rotteck-Welckerschen Ausführungen, nicht rein theoretisch, sondern in Beziehung gesetzt zu den realen Verhältnissen in Deutschland.

In den allgemeinen politischen Annalen, die Murhardt und später Rotteck herausgab, wird des öftern nachdrücklich eine gemeinsame Volkvertretung für ganz Deutschland verlangt. Von der Forderung des allgemeinen gleichen Stimmrechtes ist man aber auch hier weit entfernt. In einem Aufsatz „Das Eine was Deutschland Not tut"[35]) meint Wilhelm Schulz, daß dieses Eine sei „die gemeinsame Vertretung der deutschen Volksstämme, hervorgegangen aus der Mitte der einzelnen stellvertretenden Versammlungen und gebildet nach dem Maß der Bevölkerung der einzelnen Staaten", ein Vorschlag gleich dem Bassermannschen in seiner Motion im Februar 1848. — Im zehnten Bande dieser Annalen findet sich ein kleiner Aufsatz von Freiherrn von Gagern, dem Vater Heinrichs und Friedrichs von Gagern, dem Freunde Steins, betitelt: „Politische Reflexionen". Er gibt darin zu, daß Stimmrecht, Teilnahme am Gemeinwesen, ein hoher Grad der Gleichheit ein wirksames Gegen-

34) 1842 Bd. I. S. 448.

35) Allgem. polit. Annalen Bd. VII 1831.

gewicht gegen die Gewalt im Staate bilden. Aber er will dem allgemeinen Willen nur mit starken Einschränkungen ein Mitregierungsrecht zugestehen, da er zu sehr abhängig sei von dem Maß der Bildung, der Einsicht und der Stimmung der Völker. Er ist also auch von entschieden konservativer Richtung und keineswegs ein Befürworter des allgemeinen gleichen Stimmrechtes. — Sein Sohn Friedrich von Gagern äußert sich in einer Denkschrift „Vom Bundesstaat "[36]) in bestimmterer Weise darüber, wie er sich die Gestaltung des Wahlrechtes denkt. Ausgehend von dem Gedanken der bundesstaatlichen Einigung Deutschlands, der bei ihm der beherrschende ist, sind es mehr Zweckmäßigkeitsgründe, die ihn bestimmen. Er billigt durchaus eine gewisse, aber nicht zu starke Teilnahme des Volkes bei den Wahlen und lehnt indirekte Wahlen ab, weil dort der Einfluß der Regierung überwiegt. Aber bei dem Gedanken an ein Bundesparlament scheint ihm die Rücksichtnahme auf die Harmonie dieses Parlaments mit denen der Einzelstaaten wichtiger als die Rücksichtnahme auf das Recht der Individuen. Darum will er zwei Drittel der Wahlen den Landständen überlassen und nur ein Drittel von Wählern mit höherem Census wählen lassen. — In der deutschen Vierteljahrschrift findet sich ein dem Gagernschen verwandter Vorschlag.[37]) Man versucht hier eine typisch deutsche Art der Volksvertretung zu finden, weit entfernt von der „atomistischen Theorie, welche die Parlamentswahlen von der Kopfzahl und vom Census allein abhängig macht." Die Reichsstände sollen aus den Provinzialständen hervorgehen und nur „zur Ergänzung sollen Männer, die auf einem allgemeinen nationalen Standpunkt stehen" gewählt werden, und die Wahl solcher Männer muß folgerecht von der öffentlichen Meinung im weitesten Sinne des Wortes, also von der Kopfzahl der aktiven Bürger abhängen. — Eine merkwürdige Form der Volksvertretung wird in einem Aufsatz über Volkswahlen vorgeschlagen.[38]) Die Wahlkollegien,

[36]) H. v. Gagern Das, Leben des Generals Friedrich v. Gagern. 1856. Bd. I.

[37]) Deutsche Vierteljahrschrift 1841 Bd. I. S. 269 „Ueber Provinzialstände."

[38]) Deutsche Vierteljahrsschrift 1847 4. Heft S. 83 ff.

sowohl der Wahlmänner wie der Urwähler, sollen zugleich gewissermaßen Organe der Selbstverwaltung werden. Der Verfasser hofft, daß durch häufige Zusammenkünfte in kleinem Kreise der heilsame Einfluß der Ersten an Geist, Stellung und Erfahrung überwiegen werde, trotz des allgemeinen Stimmrechtes, das auch die Massen zur Beteiligung am politischen Leben berechtigen soll.

Es ist das ein Versuch, das konservative Interesse zu vereinigen mit der Forderung der öffentlichen Meinung der Zeit, die gleiche politische Rechte für alle verlangt. Das Bestreben, die Wählenden in möglichst kleinen Verbänden, die zugleich Selbstverwaltungsorgane sind, zu vereinigen, erinnert an Humboldtsche Ideen.[39])

§ 4.

Norddeutsche Politiker.

Im Gegensatz zu den bisher besprochenen meist süddeutschen Publizisten steht Dahlmann als Norddeutscher. Bei ihm, wie bei den meisten Norddeutschen dieser Periode, war ein noch aktiveres Interesse an Verfassungsfragen vorhanden als bei den Süddeutschen. Da der größte Staat Norddeutschlands, Preußen noch immer ohne Verfassung war, lag eine Beschäftigung mit den Problemen der Verfassung den Norddeutschen viel mehr am Herzen als den Süddeutschen, die Verfassungen besaßen und daher meist nur rein theoretische Erörterungen anstellten, es sei denn, daß sie sich mit der deutschen Verfassungsfrage beschäftigten.

Bei Dahlmann kommt noch hinzu, daß er ja bewußt von den gegebenen Zuständen und nicht von Vernunftrecht wie Rotteck und die Seinen ausgeht. Trotzdem schon dadurch eine konservativere Grundrichtung gegeben ist, finden sich doch so liberale Züge in seinen Ansichten, daß seine

[39]) W. v. Humboldts politische Denkschriften III I. Hälfte S. 232. „Es ist daher nichts gleich notwendig als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen kleinen Bürgergemeinden zu knüpfen, es dafür zu erwecken und dem überhaupt an Staatsbegebenheiten vorhandenen diese Richtung zu geben."

Biographen geschwankt haben, als zu welcher Partei gehörig sie ihn betrachten sollen.[40]) Sein Ausgangspunkt ist jedenfalls ein dem Rotteckschen durchaus entgegengesetzter. Der Staat ist für ihn „kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, keine Aktiengesellschaft"[41]) wie bei Rotteck. „Der Staat ist uranfänglich". Das Individuum muß „notwendige Opfer bringen, damit aus dem Staatsverein die schönen Früchte des Gesamtwohles und der Einzelbildung erwachsen." In seinen Ansichten über das Wahlrecht kommt er trotzdem zu ähnlichen Resultaten wie Rotteck, und das beweist aufs neue, wie weit Rotteck von den Vernunftsrechtsideen sich schon entfernt hatte. Auch Dahlmann[42]) verlangt eine Bürgschaft durch Besitz für genügendes Interesse am Gemeinwesen. Aber er ist nicht so überzeugt wie Rotteck von der Richtigkeit der Auslese durch einen Census. Er will daneben allen denen das Wahlrecht geben, die ein öffentliches Zeugnis ihrer Tüchtigkeit für das Gemeinwesen für sich haben, also besonders Beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern. Auch will er keinen hohen Census, nur ein „Gewisses an sicheren Einkünften". Im Gegensatz zu Rotteck befürwortet er eine stärkere Vertretung der Städte, „weil sie die Sitze der mannigfaltigsten Interessen sind." In Anlehnung an sein Vorbild, die englische Verfassung, wünscht er eine Vertretung der Gemeinden und keine numerische Repräsentation, wie sie seit der Revolution in Frankreich üblich war. Ebenso wie Rotteck wendet sich Dahlmann gegen das indirekte Wahlverfahren, das die Entscheidung aus der Hand der Leidenschaft in die der Gleichgültigkeit hinüberspiele. Es sei, wie er behauptet, in Frankreich aus Furcht vor Pöbelwahlen erfunden worden.[43])

---

[40]) Wahl a. a. O. S. 544.

[41]) Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Mass der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1835 S. 3.

[42]) a. a. O. § 150—162.

[43]) a. a. O. § 156 Anmerkung. Tatsächlich stammt diese Form der Wahl aus dem aucien régime. Vgl. Meyer a. a. O. S. 522.

Schon früher hatte ein anderer Holsteiner, Dahlmanns Schwager Hegewisch, in den „Kieler Blättern"[44]) ähnliche Gedanken geäußert. Auch Hegewisch wünscht eine Vertretung gemischt aus Männern, „welche schon im Besitze großen liegenden Eigentums und der damit natürlich verbundenen Vorteile" sind und aus solchen, „denen solcher Besitz nicht Bedingung und Recht zu Sitz und Stimme sei." Daraus werde sich eine glückliche Mischung konservativer und forschrittlicher Gesinnung ergeben. Der Eigentumslose soll ausgeschlossen werden, denn „er ist abhängig wegen seiner Leibesnotdurft, es ist also von ihm Sorge fürs Allgemeine weniger zu erwarten als dringender Eigennutz und leichtfertige Bestechlichkeit."

Ein andermal betont[45]) er unter den Haupterfordernissen für eine zweckmäßige Volksvertretung die unmittelbaren Wahlen, die ihm als Holsteiner die geläufigsten sind.

Während Hegewisch und Dahlmann, der die hohen Censuswahlen der Franzosen unter dem Julikönigtum verwirft, das Ideal der Verfassung in England sehen, stehen die rheinischen Liberalen, die Hansemann und Mevissen und das Organ, das eine kurze Zeit lang der Ausdruck der verschiedenen politischen Wünsche und Stimmungen des Rheinlandes und aller fortschrittlich gesinnten Preußen war, die Rheinische Zeitung, mehr unter französischem Einfluß.

Hansemann, der 1848 als Minister in Preußen das allgemeine gleiche Wahlrecht aus Rücksicht auf die augenblickliche Situation befürworten mußte, ist in den Jahren vorher und nachher immer[46]) für Wahlen mit hohem Census eingetreten.[47]) In der Denkschrift über Preußens Lage und Politik[48]) am Ende des Jahres 1830 setzte er dem preußischen Könige seine Ansichten über die Art, wie eine Volksrepräsenttion zu bilden sei, auseinander. „Der Staat muß sich auf die Nation selbst stützen." Das geschieht, indem

[44]) Kieler Blätter I (1815) S. 99.

[45]) Kieler Blätter V (1818) S. 138.

[46]) Bergengrün, David Hansemann 1901 S. 429.

[47]) Hansemann, Das preussische und deutsche Verfassungswerk.

[48]) Bergengrün a. a. O. S. 109.

die Kraft der Nation in einem Parlament vereinigt wird. Und die Kraft der Nation steckt „in dem Vermögen, der Fähigkeit und der Erfahrung der Staatsbürger, ohne Rücksicht darauf, worin das Vermögen besteht oder auf welche Weise die Fähigkeit oder die Erfahrung erworben wird." Dieser Kraft der Nation gebühre in Preußen der maßgebende Einfluß. Politische Rechte sind seiner Ansicht nach keine angeborenen Menschenrechte, sondern Privilegien, nach denen die Bürger streben sollen, indem sie einen gewissen Einfluß auf Staat und Mitbürger gewinnen. Um diesen Einfluß zu messen, kennt Hausemann keinen andern Gradmesser als einen ziemlich hohen Census für das aktive Wahlrecht. Dagegen wünscht er die Wählbarkeit durch keinen Census beschränkt zu sehen.

Fünf Tage, ehe er in das Ministerium Camphausen eintrat, unter dessen Leitung das allgemeine Wahlrecht seinen Einzug in Preußen hielt, hat Hansemann auf einer Versammlung von Mitgliedern der Gemeinderäte rheinischer Städte noch auf Seiten der konstitutionellen Partei, getreu seinen oben ausgeführten Ansichten, sich gegen das allgemeine Stimmrecht gewehrt. Seine Ansicht drang durch, und die Forderung wurde nicht in die an den König gerichtete Petition aufgenommen.[49])

Mevissen ist in seinen Forderungen liberaler als Hansemann. Er nimmt, wenn auch nur als Ideal, „den großen Grundsatz der Freiheit und Gleichheit" an.[50]) Dieser stößt aber in seiner lebendigen Gestalt, in Gesetz und Besitz, auf zwei Feinde, auf die Vergangenheit mit den in ihr erworbenen Rechten und auf das größere oder geringere Maß der bürgerlichen und geistigen Kraft der einzelnen Individuen. „Die Reichsstände sollen die Mehrheit der materiellen und geistigen Volkskräfte zum Ausdruck bringen."[51]) Das Ziel des politischen Lebens ist es, in organischer Weiterbildung alle Bürger zur Mitwirkung

[49]) Hansemann, Das Preussische und Deutsche Verfassungswerk S. 90/91.

[50]) Hansen, Gustav v. Mevissen 1906 I. S. 182.

[51]) Hansen a. a. O. I S. 371.

am Staate zu erziehen. Der Unterschied zwischen ständischem und repräsentativem System scheint ihm im wesentlichen darin zu liegen, daß das ständische System alle besonderen Interessen der Staatsbürger umfaßt, während das Repräsentationssystem die allen gemeinsamen Interessen vertritt. Mevissen fürchtet, daß das rein durchgeführte Repräsentativsystem die individuellen Interessen zu sehr vernachlässigt zugunsten der allgemeinen, d. h. der des Staates.[52]) Darum hält er eine Mischung beider Systeme, d. h. eigentlich eine Einschränkung des Repräsentativsystems durch Beschränkung des Wahlrechtes, für durchaus wünschenswert, soweit sie durch den jederzeitigen Standpunkt der Entwicklung eines Volkes gerechtfertigt ist. Man sieht, Mevissen kommt zu der scheinbar konservativen Maßregel der Einschränkung des Wahlrechtes aus individualistischem Interesse.

Als Mevissen 1848, gezwungen durch die populare Bewegung in Preußen, für das allgemeine gleiche Wahlrecht eintrat, hat er ebenso wie Hausemann es nur ungern und nur in Rücksicht auf die augenblickliche politische Situation getan. Er meinte zwar, daß die Gefahr, die er bei direkten Wahlen gefürchtet hätte, vermindert sei dadurch, daß die Wahlen durch Wahlmänner und in jeder Gemeinde abgesondert vollzogen würden.[53])

Ähnlich wie die seine ist Ludolf Camphausens Stellung zum allgemeinen, gleichen Wahlrecht. Nur gezwungen hat er es im März 1848 befürwortet, wie er selbst 1849 an Friedrich Wilhelm IV. schreibt.[54]) Er ist sogar weiter davon entfernt als Mevissen, der das allgemeine Wahlrecht doch wenigstens im Prinzip nicht ablehnt. Camphausen schreibt seinem König: „Ich glaubte und glaube, daß die Monarchie und das allgemeine Wahlrecht sich nicht dauernd vertragen.“.

---

[52]) Hansen a. a. O. II S. 203/06.

[53]) Hansen a. a. O. II S. 351.

[54]) A. Caspary, Ludolf Camphausens Leben. 1902. S. 321. Brandenburg, König Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel mit Ludolf Camphausen S. 203.

In der Rheinischen Zeitung, wo sich gemäßigt konstitutionelle Männer, wie Mevissen und Camphausen mit ultra Radikalen wie Ruge, Fröbel und Marx vereinigten, werden die verschiedensten Ansichten über das Wahlrecht diskutiert.

In einer Kritik[54]) des Buches von Bülow-Cummerow „Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland" spricht sich Bruno Bauer[56]) gegen die ständische Vertretung aus, die Bülow-Cummerow verteidigt hatte und bricht eine Lanze für das Repräsentativsystem auf Grund eines Census. Im Gegensatz zu der Vertretung durch Stände, die nur die materiellen Bestandteile vertreten, liefert das Repräsentativsystem Vertreter der Nationalinteressen und der allgemeinen Idee des Staates. Es knüpft die Bedingung der Wahlfähigkeit nicht an ein besonderes Interesse, sondern an das Vertrauen, welches ein Individuum von Seiten des Volkes genießt und an das Abstrakteste, Allgemeinste, das Geld. Die Parteien in den konstitutionellen Staaten dienen alle derselben Idee des Staates und unterscheiden sich nicht durch materielle Interessen wie die ständischen Vertreter, sondern nur dadurch, wie sie die allgemeine Idee des Staates und seine Aufgaben auffassen. — Das ist eine sehr ideale Auffassung der konstitutionellen Idee. Sie vergißt nur das eine, daß, wo der Census herrscht, doch nicht die Interessen aller Staatsangehörigen vertreten werden, sondern dem Staate nur die Aufgaben gestellt werden, die mit den Interessen der Besitzenden harmonieren.

In einem andern Artikel[57]) wird der Census vollkommen verworfen; es wird aber nicht gesagt, was an seine Stelle treten soll.

---

[55]) Rheinische Zeitung 7. April 1842. Nr. 97.

[56]) Dass Bruno Bauer der Verfasser dieses Artikels ist, wies Gustav Mayer nach in dem Aufsatz: „Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preussen." Zeitschrift für Politik VI. S. 49.

[57]) Rhein. Zeitung 7. Aug. 1842 Nr. 119 Beiblatt „Aus Preussen."

[58]) Rhein. Zeitung 20. Februar 1843. Beiblatt „Die deutschen Antipathien gegen Frankreich."

Ein anderes Mal[58]) wird betont, daß es deutscher Gesinnung und Bildung nicht entspricht, die Wahl der Abgeordneten nach Geld und Grundbesitz zu beschränken, „weil der Deutsche den Wert der Menschen nicht nach dem Vermögen, sondern nach ihrer Tugend und Intelligenz zu bestimmen pflegt und demgemäß sein Vertrauen schenkt oder versagt. Wiederum wird aber nicht gesagt, welches System der Wahl man statt des Census wünscht und vom allgemeinen gleichen Wahlrecht ist nicht die Rede.

§ 5.

Die Radikalen.

Alle Politiker, die wir bisher betrachteten, haben sich mehr oder weniger von den Vernunftrechtsideen von 1789 entfernt, obwohl man sie, Dahlmann vielleicht ausgenommen, durchaus als Liberale bezeichnen muß. Es bleibt nun noch eine kleine Gruppe von Radikalen zu beobachten, bei denen der Zusammenhang der Ideen mit denen der französischen Revolution klarer zu erkennen ist, die noch auf ihrem Boden zu stehen scheinen und von der Basis des Vernunftrechtes aus auch zur Formulierung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes gelangen. Wichtiger noch als der Einfluß der Ideen von 1789 ist aber bei ihnen wohl der sozialistische von Frankreich und England her. In beiden Ländern wurde ja seit den dreißiger Jahren das allgemeine gleiche Wahlrecht gefordert, in Frankreich von Sozialisten und Legitimisten, in England von den Chartisten.

Den deutschen Radikalen ist im Gegensatz zu den Führern des liberalen Bürgertums, die wir oben betrachteten, die soziale Frage schon zum Problem geworden. Das Proletariat mit seinen Bedürfnissen und Rechtsansprüchen lag mehr in ihrem Gesichtskreis, wenn sie auch weit entfernt sind von den wirtschaftlichen Forderungen, die Marx und Engels damals schon äußerten. Sie stehen doch noch durchaus auf bürgerlicher Basis. Sie wollen die Gleichberechtigung aller Bürger, aber nicht den Umsturz aller bestehen-

den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Sie glauben, daß den Massen zu helfen sei durch politische Maßnahmen und Reformen allein.

Schon im Staatslexikon wird unter den Forderungen des Radikalismus das allgemeine Wahlrecht aufgezählt. Zwar wird hier besonders der englische Radikalismus charakterisiert. Aber auch bei deutschen Radikalen finden wir vereinzelt die Forderung nach allgemeinem Wahlrecht ausgesprochen.

Zu den Radikalen ist wohl August Follenius ein Mitglied der „Gießener Schwarzen"[60]) mit seinen Forderungen zu rechnen. Er verlangt in seinen „Grundzügen für eine künftige Reichsverfassung" das allgemeine Wahlrecht aller unbescholtenen Deutschen, das des Volkes rechtliche Allmacht und Alleinmacht gewährleistet.

Dann ist Gustav v. Struve zu nennen, derselbe, der im Revolutionsjahr 1848 eine traurige Führer-Rolle bei den badischen Aufständen gespielt hat. In seinen „Grundzügen der Staatswissenschaft" betont er den Gedanken der[61]) Volkssouveränität. Der Gesamtwille des Volkes (nicht der vernünftige Gesamtwille wie bei Rotteck) habe den Staat zu leiten, und alle Bürger sind gleichberechtigt, durch ihre Stimmen diesen Gesamtwillen an den Tag zu legen. Allerdings gibt es auch bei Struve noch Ausnahmen; es sind nicht alle Einwohner zugleich Bürger eines Staates. Er findet es berechtigt, daß die Neger in den nordamerikanischen Freistaaten keine politischen Rechte haben. „Es fehlt ihnen die Kraft und intellektuelle Befähigung, welche Voraussetzung der Demokratie sind." Ist also die Demokratie auch nicht voraussetzungslos? Das politische Wahlrecht ist auch kein Recht, was dem Menschen im Staate allein durch sein Dasein zukommt? Es ist vielleicht anzuneh-

---

59) Staatlexikon Artikel Radikalismus von Rutenberg.

60) Hermann Haupt, Karl Follen und die Giessener Schwarzen. Beiträge zur Geschichte der politischen Geheimbünde und der Verfassungs-Entwicklung der alten Burschenschaft in den Jahren 1815—19 S. 119.

61) Mannheim 1847. S. 185 ff.

Ein anderes Mal[58]) wird betont, daß es deutscher Gesinnung und Bildung nicht entspricht, die Wahl der Abgeordneten nach Geld und Grundbesitz zu beschränken, „weil der Deutsche den Wert der Menschen nicht nach dem Vermögen, sondern nach ihrer Tugend und Intelligenz zu bestimmen pflegt und demgemäß sein Vertrauen schenkt oder versagt. Wiederum wird aber nicht gesagt, welches System der Wahl man statt des Census wünscht und vom allgemeinen gleichen Wahlrecht ist nicht die Rede.

§ 5.

Die Radikalen.

Alle Politiker, die wir bisher betrachteten, haben sich mehr oder weniger von den Vernunftrechtsideen von 1789 entfernt, obwohl man sie, Dahlmann vielleicht ausgenommen, durchaus als Liberale bezeichnen muß. Es bleibt nun noch eine kleine Gruppe von Radikalen zu beobachten, bei denen der Zusammenhang der Ideen mit denen der französischen Revolution klarer zu erkennen ist, die noch auf ihrem Boden zu stehen scheinen und von der Basis des Vernunftrechtes aus auch zur Formulierung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes gelangen. Wichtiger noch als der Einfluß der Ideen von 1789 ist aber bei ihnen wohl der sozialistische von Frankreich und England her. In beiden Ländern wurde ja seit den dreißiger Jahren das allgemeine gleiche Wahlrecht gefordert, in Frankreich von Sozialisten und Legitimisten, in England von den Chartisten.

Den deutschen Radikalen ist im Gegensatz zu den Führern des liberalen Bürgertums, die wir oben betrachteten, die soziale Frage schon zum Problem geworden. Das Proletariat mit seinen Bedürfnissen und Rechtsansprüchen lag mehr in ihrem Gesichtskreis, wenn sie auch weit entfernt sind von den wirtschaftlichen Forderungen, die Marx und Engels damals schon äußerten. Sie stehen doch noch durchaus auf bürgerlicher Basis. Sie wollen die Gleichberechtigung aller Bürger, aber nicht den Umsturz aller bestehen-

danke, der in gewisser Weise an die unpolitischen Ideale des 18. Jahrhunderts mahnt, uns aber seltsam berührt in einer Zeit, wo im Allgemeinen sich das Nationalgefühl mächtig regte. Doch steht Fröbel mit dieser kosmospolitischen Tendenz nicht vereinzelt da. Wir finden sie bei vielen Mitgliedern der Linken im Frankfurter Parlament.[65]) Allgemeines gleiches Wahlrecht für alle Männer und Frauen der ganzen Erde, das ist im Grunde das Ziel, das Fröbel in dieser Frage erstrebt. So könnte man ihn vielleicht einen Verkünder der allgemeinen Wahlrechtsidee vor 1848 bezeichnen.

Ein Beweis dafür, daß die Radikalen das allgemeine Wahlrecht verlangen, findet sich in dem Buch von Edgar Bauer. [66]), „Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat„[67]) Bauer glaubt, daß das Bestehen des Staates gefährdet sei, wenn er eine andere Vertretung als eine des Standes oder des Besitzes habe. „Man darf ihm nicht zumuten, daß er zu einer Institution seinen Konsens gebe, durch die er gefährdet wird.“ „Das wäre er bei allgemeiner Stimm- und Wahlfreiheit. Der Radikale verlangt diese, er wagt sich in ihr aber schon über das Gebiet des Staates hinaus.“

Auch in einem Artikel der Rhein. Zeitung[68]) spricht er von dem unbeschränkten aktiven und passiven Wahlrecht. Er zweifelt, ob der Wille des Volkes dadurch repräsentiert werde, da doch die Vertreter, wenn sie diskutierten, als Persönlichkeiten und nicht als Vertreter der Gesamtheit wirkten. Nur die durch die Gemeindeversammlung angenommenen oder verworfenen Gesetze seien wahrhafte Volksgesetze. Hier haben wir eine Äußerung, die im Gegensatz zu allem, was wir bisher fanden, über die Forderung des allgemeinen Wahlrechtes hinausgeht und für alle legislatorischen Fragen ein Volksreferendum im Rousseauschen Sinne verlangt.

---

65) Wahl (a. a. O. S. 569) weist darauf hin, dass sogar Mevissen in Frankfurt von solchen Ideen beeinflusst wurde.

66) Ueber Egar Bauer vgl. Gustav Mayer a. a. O.

67) 1843. S. 253.

68) „Juste Milieu“ 5. Juni 1842 Beiblatt.

§ 6.

Ergebnis.

Es ergibt sich aus dem, was bisher konstatiert wurde, daß die genaue Formulierung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes sich nur bei wenigen radikalen Theoretikern findet.

II. Kapitel.

Der Einfluss der Februarrevolution auf die Wahlrechtsfrage in Deutschland.

§ 1.

Die Wahlrechtsfrage unmittelbar vor dem Ausbruch der Februarrevolution.

Der Tätigkeit der vormärzlichen deutschen Publizisten verdankt also das allgemeine gleiche Wahlrecht seine Einführung in Deutschland nicht. Woher kam es dann? Wir wollen das festzustellen suchen, indem wir die Ereignisse betrachten, die seiner Einführung unmittelbar vorangingen. Es liegt auf der Hand zu vermuten, daß in dem Strom demokratischer Ideen, der nach der Pariser Februarrevolution Deutschland überflutete, auch das allgemeine gleiche Wahlrecht mit herübergekommen ist. Nachdem es in Frankreich am 4. März 1848 proklamiert worden war, wurde es plötzlich auch in Deutschland überall gefordert, während man vorher nur selten davon gehört hatte. Als eine allgemeine Forderung der öffentlichen Meinung tritt es wahrnehmbar erst nach der Februarrevolution auf. „Es lag in der Luft."[69]) Man kann das deutlich beobachten, wenn man die Entwicklung der öffentlichen Meinung in der deutschen und in der preußischen Verfassungsfrage vor und nach den Ereignissen in Paris betrachtet.

[69]) Frensdorff „Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands. Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Iharing 1892.

Der Wunsch nach einer Nationalvertretung, der in Deutschland seit den Tagen der Freiheitskriege neben dem Wunsch nach der Einigung Deutschlands nicht mehr verstummt war und nur künstlich durch die Repressivmaßregeln des Metternichschen Systems von lauter Äußerung abgehalten worden war, wurde im Laufe des Jahres 1847 schon mehrmals deutlicher vernommen, hauptsächlich im Großherzogtum Baden. Am 17. September[70]) fand eine Versammlung der badischen Radikalen in Offenburg statt, wo unter andern Forderungen auch die nach einer Nationalvertretung für ganz Deutschland laut wurde. In welcher Weise diese Vertretung sich gestalten sollte, darüber scheint man, nach den Zeitungsnachrichten zu schließen, in der Versammlung nicht diskutiert zu haben. Dagegen nahm in der Versammlung von Kammermitgliedern aus verschiedenen deutschen Staaten, die am 10. Oktober 1847[71]) in Heppenheim an der Bergstraße tagte, diese Frage einen breiten Raum in den Verhandlungen ein. In den Forderungen der Männer, die dort zusammen kamen, spielt die deutsche Einheit eine größere Rolle als die Freiheit, sie unterscheiden sich dadurch merklich von den Radikalen der Offenburger Versammlung. Daher erklärt sich auch, daß sie sich damit begnügten, eine Vertretung des Volkes durch „Notable" zu fordern, die von den Kammern oder andern Körperschaften der Vereinsstaaten gewählt würden. An eine Wahl nach Kopfzahl durch alle Bürger dachte man nicht.

In einem Leitartikel der deutschen Zeitung vom 22. November 1847[72]) wird die Idee des deutschen Unterhauses eingehend besprochen. Der Verfasser wünscht einen „vereinigten Landtag" der Bundesversammlung zur Seite gestellt zu sehen. Also auch hier noch nicht eine Versammlung auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes, sondern eine Versammlung von Abgeordneten „die am leichtesten aus den Wahlen der verschiedenen deutschen Kammern hervorgehen."

---

[70]) Deutsche Zeitung 1847 Nr. 79.
[71]) Deutsche Zeitung 1847 Nr. 107.
[72]) Deutsche Zeitung 1847 Nr. 145.

Als Bassermann am 12. Februar 1848 seine berühmte Motion in der badischen Kammer begründete, die den ersten energischen Anstoß zur Inangriffnahme des deutschen Verfassungswerkes bildete, da dachte auch er noch an Vertreter der Ständeversammlungen am Bundestage. Diese schienen ihm eine wahre, wirkliche und freie Vertretung der Nation zu gewährleisten.

§ 2.

Einwirkung der Februarrevolution auf die öffentliche Meinung in der Wahlrechtsfrage.

Am 24. Februar brach der Sturm in Paris los. Die Nachrichten von Paris bewirkten, daß in Deutschland alles, was bisher nur in der Theorie verhandelt worden war, Leben und Gestalt annahm. Wir wollen sehen, wie sich der Einfluß auf die öffentliche Meinung in Bezug auf das Wahlrecht bemerkbar machte. Am 1. März[73]) stellte Heinrich von Gagern in der hessischen Kammer einen ähnlichen Antrag, wie ihn Bassermann in Baden eingebracht hatte. Er verlangt darin einen Rat des Volkes nach den wesentlichen Formen des repräsentativen Systems. Davon hatte Bassermann in seiner, der Tendenz nach sonst gleichen Motion nichts gesagt. Gagern dachte wohl kaum an das allgemeine Wahlrecht bei seiner Forderung. Er ist später ein energischer Gegner desselben geworden.

Aus dem Bericht über die Versammlung von 51 Männern aus allen Teilen Deutschlands, die am 5. März in Heidelberg tagte, um über die Einigung Deutschlands zu beraten, ist ersichtlich, daß man seit der Tagung von Heppenheim ein großes Stück weiter gekommen war. Hier waren Vertreter beider Richtungen der Bewegungspartei, Liberale und Radikale, anwesend. Heckers und Struves Namen stehen friedlich neben denen eines Gagern, Gervinus und Welcker unter dem Bericht, der in allen Zeitungen veröffentlicht wurde. Und aus dieser Mischung radikaler und

[73]) Deutsche Zeitung 1848 Nr. 61.

liberaler Elemente heraus ist es zu erklären, daß auch die freiheitlichen Forderungen neben den Bestrebungen zur deutschen Einheit einen breiteren Raum einnehmen in dem von der Versammlung aufgestellten Programm. In Bezug auf unsere Frage, die Gestaltung des Wahlrechtes ist das Programm nicht sehr ergiebig. Man verlangt eine in allen deutschen Landen nach der Volkszahl gewählte Vertretung der Nation und wünscht, daß diese Vertretung möglichst vollständig sei. Über den Wahlmodus einigte man sich nicht. Die Liberalen haben aber noch keineswegs an das allgemeine gleiche Wahlrecht gedacht, das zeigt ein Vorschlag von Gervinus, von dem Max von Gagern in einem Brief vom 9. März an seinen Bruder Friedrich berichtet: „Gervinus macht den Vorschlag, zunächst eine außerordentliche Versammlung zu bilden nach der Seelenzahl aus allen deutschen Landen, hervorgehend aus den Kammern mit Zugabe von Rechtsgelehrten und Spezialitäten bis zu ½ der Vertretung der Kammern". Die Partei der deutschen Zeitung hat wohl auch bis zum Beginn der Verhandlungen des Vorparlamentes kaum an das allgemeine gleiche Wahlrecht gedacht.

Ganz entschieden dagegen spricht sich Robert von Mohl in einem Aufsatz der Deutschen Zeitung vom 26. März aus.[74]) Er befürwortet Wahlen durch die Ständekammern und sucht die Nachteile von Urwahlen nachzuweisen, indem er auf die Schwierigkeiten hindeutet, die Wahlversammlungen von so vielen Menschen bieten würden. Tüchtige, gesinnungstreue auf Seite der Volksrechte stehende Männer könne man ebensogut durch die Ständeversammlungen wählen lassen. Um zu konservative reaktionäre Wahlen zu verhindern, könnte man eventuell die ersten Kammern von der Wahl ausschließen.

Am 1. April findet sich ein Leitartikel über den Wahlmodus in der Deutschen Zeitung. Der Verfasser erörtert die Vorzüge der verschiedenen Wahlarten, sieht selbst die Wahlen durch die Stände nicht als durchaus verwerflich an, obwohl er direkte

[74]) Deutsche Zeitung 26. März 1848 Beilage „Der deutsche Reichstag."

Wahlen für besser hält, und kommt zu dem Schluß: „Wir sind nicht eigensinnig in diesen Dingen, die nach unserer Meinung nicht allzuviel verfangen." Wir werden sehen, wie die Partei der Deutschen Zeitung auch im Vorparlament diesen Standpunkt einnimmt, und so die Linke mit ihrem radikalen Wahlrecht durchdringt. Es kam jenen Männern soviel mehr auf die Lösung der Einheitsfrage an, daß sie die Bedeutung verkannten, die eine in dieser Frage einmal gemachte Konzession haben konnte. Es liegt nahe, dabei an Bismarck und seine Stellung zum allgemeinen gleichen Wahlrecht 1866 zu denken. — Aber die Partei der deutschen Zeitung stand nicht in so unmittelbarer Fühlung mit dem Volke, daß man ihre Äußerungen allein als Ausdruck der öffenltichen Meinung ansehen könnte. Wir müssen uns noch nach andern Zeugnissen umsehen, die davon berichten.

Im „Deutschen Zuschauer" wird am 17. März vorgeschlagen, daß man das badische Wahlgesetz mit einigen zeitgemäßen Änderungen den Beratungen in Frankfurt zu Grunde legen solle. Das badische Wahlrecht[75]) verlangte als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht und die Wählbarkeit als Wahlmann Ansässigkeit als Bürger in dem Wahldistrikt oder Bekleidung eines öffentlichen Amtes. Für die Wählbarkeit als Abgeordneter wurde die Eintragung in das Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuerkataster mit einem Kapital von 10 000 Gulden oder der Bezug einer lebenslänglichen Rente aus einem Stamm- oder Lehnsbesitze, einer Besoldung oder einer Kirchenpfründe im Betrag von 1500 Gulden verbunden mit der Zahlung einer direkten Steuer aus Eigentum gefordert.[76]) „Zeitgemäße Änderung" bedeutete wohl die Abschaffung des Census für das passive Wahlrecht und der Bedingung der Ansässigkeit als Bürger für das aktive Wahlrecht. Damit war die Forderung des allgemeinen gleichen Wahlrechts ausgesprochen.

---

[75]) Bad. Verf. § 36.

[76]) Georg Mayer a. a. O. S. 103/24.

Noch deutlicher war sie formuliert in einem Flugblatt,[77]) das im März in Baden verteilt wurde: „Ein deutsches Parlament, frei gewählt durch das Volk. Jeder deutsche Mann, sobald er das einundzwanzigste Jahr erreicht hat, ist wahlfähig als Urwähler und wählbar zum Wahlmann. Auf je 1000 Seelen wird ein Wahlmann ernannt, auf je 100 000 Seelen ein Abgeordneter zum Parlament. Jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Rang, Stand, Vermögen und Religion kann Mitglied des Parlaments werden, sobald er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat."

In den Forderungen der Breslauer Deputation, die am 22. März dem preußischen Könige überreicht wurden, steht an erster Stelle:[78]) „Auf Urwahlen gegründete Volksvertretung". Was für eine Bedeutung diese Forderung für das Volk gewonnen hatte, geht aus den Worten hervor, die Abegg dem Minister entgegenrief: „Der Thron schwankt, wir stützen ihn durch das Versprechen, mit dem allgemeinen Stimmrecht heimzukehren." Und in der Antwort, die der Minister im Namen des Königs der Deputation überbrachte, fand sich unter andern Verheißungen über die Verfassung auch die: „eine auf Urwahlen gegründete, alle Interessen des Volkes ohne Unterschied der religiösen Glaubensbekenntnisse umfassende Vertretung herbeizuführen."[79])

Aber was war unter Urwahlen zu verstehen? War damit das allgemeine gleiche Wahlrecht nach der Kopfzahl gemeint? Graf Arnim hat später behauptet, daß er daran nicht gedacht habe, „dem unreifen Gesellen von 24 Jahren oder dem Taglöhner dasselbe Maß des Einflusses zuzugestehen als denen, die durch jene Bedingungen (d. h. Gemeinderecht, Haushalt, Einkommen, Besitz oder Intelligenz) für irgend ein höheres Interesse am öffentl. Leben die größte Gewähr

[77]) Forderungen des deutschen Volkes." Aus dem Nachlass von Karl Mathy S. 118.

[78]) Mähl, Ueberleitung Preussens in das konstitutionelle System Hist. Bibliothek Bd. 23. S. 34.

[79]) Arnim-Boytzenburg, Die Verheissungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember. Berlin 1849.

bieten.[80]) Er wollte unter Urwahlen nur verstanden wissen, daß im Gegensatz zu den bisher bestehenden Wahlen zu den Provinziallandtagen alle Klassen, auch die Arbeiter, mitwirken sollten bei der Wahl der Volksvertreter, aber er wollte nicht allen das gleiche Wahlrecht einräumen. Dagegen hat Mähl nachgewiesen, daß die Deputation[81]) bei der Forderung von „Urwahlen" das allgemeine, gleiche Stimmrecht im Sinne hatte. Und nicht nur sie faßte die Verheißungen, die ihr Graf Arnim machte, als Verheißung des allgemeinen gleichen Wahlrechts auf. Auch das Ministerium Camphausen-Hansemann glaubte sich durch die am 22. März gemachten Versprechungen gebunden, das allgemeine Stimmrecht in der preußischen Nationalversammlung einzuführen.[82]) Daß die rheinischen Liberalen prinzipielle Gegner des allgemeinen gleichen Wahlrechtes waren, wurde oben schon gezeigt. Aber so stark war die populare Bewegung dafür plötzlich geworden, daß ein Widerstand weder dem Ministerium noch dem Vereinigten Landtage, dem das Wahlgesetz vorgelegt wurde, noch möglich war.

An demselben Tage, dem 22. März, an dem der preußische Minister die mehrdeutige, verhängnisvolle Verheißung der „Urwahlen" machte, wurde in Süddeutschland zum ersten Male eine deutliche offizielle Formulierung der Forderungen, die man an das Wahlrecht stellte, ausgesprochen in der Rede, die Welcker zur Begründung der Bassermannschen Motion in der badischen Kammer hielt.[83]) Und hier begegnet uns die Forderung des allgemeinen gleichen Wahlrechts allerdings noch eingeschränkt durch die Bestimmung der Selbständigkeit. Welcker wünscht, daß die „Vertreter der Nation alle drei Jahre, je einer auf 50 000 Seelen von allen selbständigen großjährigen ehrenhaften Staatsbürgern erwählt werden." Er wünscht außerdem in Anlehnung an das badische Wahlgesetz, mit dem man gute Erfahrungen gemacht habe, indirekte Wahlen, so daß auf 500 Seelen ein

[80]) Arnim Boytzenburg a. a. O. S. 32.

[81]) a. a. O. S. 36 ff.

[82]) Hansemann a. a. O. S. 92.

[83]) Verhandlungen der badischen Kammer 1848. S. 311.

Wahlmann gewählt würde. Gegen die Wahl durch Ständekammern wendet er sich energisch und zeigt in diesem Punkte eine starke Meinungsverschiedenheit von seinem sonstigen Gesinnungsgenossen Bassermann. Er weist nach, daß auch Amerika nach traurigen Erfahrungen seine Verfassung in diesem Sinne reformiert habe. „Eine Wahl durch Stände begründet, da diese mehr oder minder mit dem Regierungssystem zusammenhängen, eine doppelte Regierungsrepräsentation. Sie begründet auch bei der Verschiedenheit der Ständeversassungen große Ungleichheit."

Die Verwerfung jedes Census motiviert Welcker hauptsächlich durch den Hinweis auf die öffentliche Meinung. — Es ist noch die Frage, wie Welcker den Begriff „Selbständigkeit" faßt. Anzunehmen ist, nach den oben zitierten Äusserungen, daß er den Ausdruck im Sinne des Staatslexikons für die wirtschaftlich Selbständigen braucht, also alle Arbeiter und Dienstboten ausschließen will.

In den Verhandlungen der badischen Kammer über Welckers Kommissionsbericht[84]) wird die Wahlrechtsfrage abermals auf das Eingehendste erörtert. Mittermaier zieht wieder das amerikanische Beispiel heran und wünscht eine Einschränkung der Wählbarkeit auf alle, die 7 Jahre lang Bürger gewesen sind. Er vergaß dabei, daß in Amerika wesentlich andere Verhältnisse durch die beständig neu einströmenden Einwanderer vorlagen, bei denen 7 Iahre ein Minimum an Zeit für die Einbürgerung bedeutet. Wichtiger, weil sie auch in den Verhandlungen des Vorparlaments eine Rolle spielte, ist die Forderung Kapps, daß alle Deutschen unabhängig davon, welchem Staate sie angehören, überall gewählt werden können. Das bedeutete einen Schritt auf dem Wege der unionistischen Einigung Deutschlands, den die Radikalen, zu denen Kapp gehörte, auch später in der Paulskirche vertreten haben. Das Programm der Siebener-Kommission, die in der Heidelberger Versammlung gewählt worden war, um das Vorparlament vorzubereiten,

[84]) Verhandlungen der badischen Kammer 1848 S. 311.

ist auch von Welcker verfaßt und stimmt daher im wesentlichen in Bezug auf das Wahlrecht mit seinem Kommissionsbericht überein.[85])

Gleichzeitig mit dem gewissermaßen offiziellen Programm wurden zahllose andere Entwürfe und Vorschläge für die deutsche Reichsverfassung veröffentlicht. Gestattete doch die Anfang März in allen deutschen Bundesstaaten aufgehobene Censur die freie Meinungsäußerung aller, die an der Neugestaltung Deutschlands Interesse hatten. Aber auch hier hat sich der Gedanke des allgemeinen Wahlrechts noch nicht überall durchgesetzt.

Heinrich Zöpfl[86]) fordert in einer Flugschrift „Bundes-Reform, deutsches Parlament und Bundesgericht" eine Nationalrepräsentation am Bunde mit noch fast ständischer Gliederung. „Drei bis vier Kuriatstimmen der Standesherrn, 69 Abgeordnete als Delegierte der Ständeversammlungen nach der Zahl der einzelstaatlichen Stimmen im Plenum."[87])

Dagegen fordert Biedermann eine Volkskammer[88]) aus allgemeinen Wahlen und tadelt den Zöpflschen Vorschlag. In andern Broschüren taucht aber immer wieder der Gedanke der Wahlen durch die Stände der Einzelstaaten auf.[89]) Auch der Heidelberger Professor Hagen fordert eine „Volkskammer", aber indirekte Wahlen durch Wahlmänner.

§ 3.

Verhältnis der Regierungen zur Wahlrechtsfrage.

Wie verhielten sich nun die Regierungen in der Wahlrechtsfrage? Kurz nach der Heidelberger Versammlung

[85]) Es heisst da: „Ein Haus des Volkes, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Massstab 1 : 70000.

[86]) Grossdeuscher Katholik, Professor an der Universität Heidelberg. E. Marcks, Männer und Zeiten I. S. 327.

[87]) Wentzcke, Krritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—51. Halle 1911. S. 6.

[88]) Wentzcke a. a. O. Nr. 14 S. 4.

[89]) Wentzcke a. a. O. Nr. 17, 18, 22, 23.

war Max v. Gagern[90]) im Auftrage der hessischen und badischen Regierungen mit einem Programm der deutschen Verfassungsfragen bei den deutschen Regierungen herumgereist, „um zu einem gemeinschaftlichen Operationsplan zu gelangen, wie den dem Volke erteilten Verleihungen zu genügen und der mächtigen Bewegung gegenüber sich zu verhalten sei.“ Unter den behandelten Fragen war auch die: „Soll diesem Oberhaus ein Unterhaus von Abgeordneten der Nation, gewählt durch die ständischen Kammern der einzelnen deutschen Staaten im etwaigen Verhältnis eines Abgeordneten auf 100 000 Einwohner Deutschlands zur Seite stehen?“[91]) Auch hier also noch der Gedanke der Wahlen durch die Ständekammern.

Der Bundestag[92]) sprach sich[93]) nicht bestimmt über die Art der Wahl der Volksvertreter aus. Wie er in jenen Tagen überhaupt die Zügel hatte fahren lassen und sich die revolutionären Gewalten über den Kopf hatte wachsen lassen, so enthielt er sich auch in den Wahlrechtsfrage einer entschiedenen Äußerung und wollte die Entscheidung über den Wahlmodus den Einzelstaaten überlassen. Er bestimmte nur, daß im Maßstabe 1/70 000 nach der alten Bundesmatrikel gewählt werden sollte. Später nach der Tagung des Vorparlamentes modifizierte er diese Bestimmungen im Sinne jener Verhandlungen.

Preußen veranlaßte im Anschluß an den Bundesbeschluß vom 30. März, daß der Vereinigte Landtag die Abgeordneten

---

[90]) H. v. Gagern. a. a. O. II S. 645. Jürgens Geschichte des deutschen Verfassungswerkes I S. 16. Vgl. auch Pastor. Das Leben des Freiherrn Max von Gagern. 1912.

[91]) Im Zusammenhang mit Max v. Gagerns Programm vertrat Preussen denselben Gedanken in einer Note am 25. März. Roth und Merk. Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht I S. 171.

[92]) 26. Sitzung 30. März 1848.

[93]) Bayern forderte am 24. März „ein deutsches Parlament mittelst freier Wahl des deutschen Volkes in der Weise, dass das Parlament eine wahrhaftige deutsche Volksrepräsentation bildet, sei es, dass die Wahl in gewissen grösseren Wahldistrikten geschieht, sei es durch die in den einzelnen Staaten bereits gewählten Deputierten. (Roth u. Merk a. a. O. S. 161). Hier wird schon die Alternative gestellt zwischen bereits gewählten Deputierten der Einzelstaaten und neu anzuordnenden Wahlen des deutschen Volkes.

zur Nationalversammlung wählte, ein Schritt, der die größte Entrüstung der öffentlichen Meinung erregte[94]) und am 7. April zurückgenommen werden mußte, nach dem bekannt wurde, daß der Bundestag sich den Beschlüssen des Vorparlamentes gefügt habe.

Der Schritt der preußischen Regierung war umso merkwürdiger, als zu gleicher Zeit im Vereinigten Landtage das allgemeine gleiche Wahlrecht für die konstituierende National-Versammlung beschlossen worden war. Man hat bisher noch nicht festzustellen vermocht, welche Beweggründe hier maßgebend waren. Vielleicht besteht ein Zusammenhang zwischen dieser Maßregel und den Ideen Heinrich von Arnims, der den Vereinigten Landtag „durch Vereinigung mit den Volksvertretern des übrigen Deutschland zu einem freien deutschen Parlamente“ werden lassen wollte.[95])

In Baden hatte der Großherzog auf Drängen der II. Kammer weder die Beschlüsse des Bundestages noch die des Vorparlamentes abgewartet, sondern am 25. März Wahlen für das deutsche Parlament nach dem badischen Wahlgesetz mit den gewünschten „zeitgemäßen Änderungen“ ausschreiben lassen.[96]) Alle Beschränkungen der Wählbarkeit, die die badische Verfassung[97]) forderte, „mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Alter bezieht“, wurden weggelassen.

§ 4.

Ergebnis.

Fassen wir das Resultat der bisherigen Untersuchung zusammen, so sehen wir zwei entschiedene Richtungen in der Wahlrechtsfrage sich gegenüberstehen. Auf der einen Seite stehen die Konstitutionellen und die Regierungen, die eine nicht zu breite Basis der Wahlen wünschen. Sie legen aber dem Wahlrecht keine sehr große Bedeutung bei, weil

94) Hansen a. a. O. I S. 540.

95) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat I. Aufl. S. 343.

96) Grossherzoglich Badisches Regierungsblatt 1848. Nr. XVI.

97) Bad. Verf. § 36.

der Schwerpunkt ihrer Erörterungen auf der Bundesverfassungsfrage liegt. Die Frage, wer wahlfähig und wahlberechtigt sein soll, erregt und beschäftigt sie weit weniger als die Frage, ob Österreich, ob Preußen, ob ein Erb- oder ein Wahlkaiser an der Spitze stehen soll. Sie folgen im wesentlichen den Ansichten der liberalen vormärzlichen Theorie. Im Gegensatz dazu steht die radikale Partei. Für sie kommt die Einheitsfrage erst in zweiter Linie in Betracht. Sie beschäftigt sich vor allem mit den Idealen der Demokratie und befürwortet dabei auch ein Wahlrecht auf möglichst demokratischer Grundlage. Bei ihr ist der Einfluß der Februarrevolution wirksam. Wir werden sehen, wie sich im Vorparlament die beiden Parteien gegenüberstehen, und wie die Radikalen, trotzdem sie in der Minorität sind, ihre Forderungen durchsetzen.

Lebenslauf.

Als Tochter des Kaufmanns Heinrich Philippson wurde ich, Johanna Philippson, am 23. April 1887 in Magdeburg geboren. Ich besuchte zuerst die städtische höhere Mädchenschule in Magdeburg und dann die Realgymnasialkurse für Frauen in Berlin. Im Herbst 1906 legte ich am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin die Reifeprüfung ab. Ich studierte an den Universitäten München, Berlin, Göttingen und Freiburg i. B. Im März 1912 bestand ich in Karlsruhe die Staatsprüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Ich danke allen meinen Lehrern, besonders Herrn Professor Meinecke, von dem ich die Anregung zur vorliegenden Arbeit empfing.